



## **Westfälische Stadtrechte**

Unna

**Münster, 1930**

b) 1718 Nov. 14 Kgl. Reskript an die Kommissarien Durham, Motzfeldt und v. Martitz.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Magistrat vorjezt befindlichen Glieder mit unmaßgeblichem Vorschlage, wie der Numerus künfftighin zu reguliren und was vor subjecta zu bestellen. — S. Relation, welche die ehemaligen Unnaischen Inquisitions-Commissarij Hoffraht Dieft und Richter Schmiß an die Klevische Regierung abgestahet haben sub dato [Unna, 2. Octob. 1705]. — T. Ehemaliges Commissions-Decret sub dato Unna den 5ten Novbr. 1704, daß alle Unordnungen bey der Stadt Renthey-Cammer abgestellt und in privatis aedibus keine Gelder erhoben noch außgezahlet werden sollen. — U. Rescriptum clementissimum sub dato Berlin, den 29. Aug. 1713, daß niemand bey Entrichtung der Contribution übersehen werden soll. — W. Contributions-Anschlag der Forensium. — X. Specification der jährlichen Korn-Einkünfte an Roden, Gersten und Haber bey der Stadt. — Y. Rescriptum clementissimum vom 5ten Aug. 1715, daß die Proceß-Kosten, welche der Procurator Steinhäuser zu Weglar vom Magistrat fodert, ex propriis gezahlet werden und selbige nicht in der Stadt-Renthey-Rechnung in Außgabe passiren sollen. — Z. Schreiben des Drosten von der Reß zu Unna wegen gewisser Gelder, so ein zeitiger Drost jährlich aus der Stadts-Renthey als ein Annexum seines Gehalts erhoben hat, sub dato Reß, d. 22. Aug. 1718.

b. — Berlin 1718 Nov. 14.

Reskript an die Kommissare Durham, Mogfeldt und v. Martiß.

Konzept im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

1. Wie Wir den bey Untersuchung des Rathhäußlichen Wesens zu Unna von euch formirten und mit ewrer relation vom 20. Aug. dieses Jahrs Uns sub lit. C. eingesandten Competentz-Etat allergdgst. approbiret haben, also seyn wir auch zufrieden, daß, weil nach Inhalt bemelsten Etats die Rathhäußliche Außgabe jährlich 848 Rth. 24 ft mehr erfordert, als die Einnahme ist, sothane ermangelnde Summe der Cämmerey auß der Accise-Casse monatlich mit 70 Rth. 42 ft zugeschoßen werde.

2. Das Schema der künfftigen Cämmerey- und Korn-Rechnungen sub D und E wie auch die Interims-Instruction sub F, der Zinsen-Etat sub J und der Salarien Etat sub lit. Q werden hiermit ebenmäßig approbiret und empfanget ihr alle diese Stücke außgefertigt hierneben.

3. Die Gültigkeit derer Stadt-Obligationen soll Commissarius loci mit dem Commissariats-Fiscal Hüfeman examiniren.

4. Die Zinsen von denen auff der Stadt haftenden Capitalien wollen wir auß der Accise von der Zeit ahn, daß wir selbige übernommen, zahlen lassen.

5. Zu Tilgung aber derer vorhin zu Zeiten des Magistrats Accise-Administration auffgeschwollenen Zinsen biß den 1. Octob. 1716 können nachfolgende Posten angewendet werden: 1.) die sub Lit. L. verzeichnete Contributions-reste von denen Jahren 1705, 1706 und 1707, soviel davon beyzutreiben stehet, auch was von dergleichen resten ferner sich hervorthun möchte; 2.) die sub lit. M specificirte Pacht-reste, welche die vormahlige Pächter der Stadt-Accise seith anno 1697 schuldig geblieben, und müste der Commissarius loci die solcherhalb angefangene liquidation fortsetzen und je eher je lieber zum Ende bringen; 3.) die von einigen dantibus im Jahr 1714 laut Specification sub N. bezahlte

Gewinnelder, welche der Magistrat zur Ungebühr erhoben und unter sich vertheilet, weshalb du, der Commissarius loci, mit besagtem Rath Liquidation anzulegen und die liquidirte Summe denenjenigen, welche davon etwas empfangen haben, allensalß von ihrem Gehalt abzuziehen hast; 4.) waß auß denen zu Rathhauß befindlichen 18 silbernen Bechern und einem Pocal, welche bestmöglichst zu verkauffen sind, gelöset wird; 5.) die vor das verkauffte Wagehauß gezahlete sechshundertfünff Reichsthaler. Solten diese von num. 1 biß num. 5 inclus. angeführte fonds ein Mehreres alß zur Bezahlung der biß den 1. Octob. 1716 rückständigen Zinsen nöthig auffbringen, ist solches zu Wiederherbeybringung der vereußerten Stadtmühle und Abführung eines schuldigen Capitals zu gebrauchen.

6. Alle Accidentien von Brüchten, Mast, Bürgergeld und sonst, so Magistratus bißhero genoßen, müßen hinkünfftig zur Stadt-Renthey in Einnahme fließen. Dahingegen wir die im Salarien-Etat angeßetzte Zulagen, insonderheit auch die zwanzig Reichsthaler vor den regirenden Burgermeister ahn statt seiner künfftighin cessirenden Contributions-Freyheit haben passiren laßen.

7. Daß die Forenses, welche ehemals ihr Contributions-Contingent wegen der unterhabenden Stadt-Ländereyen zu dem quanto der Stadt zugetragen haben, nunmehr auff ein Gewißes gesetzt sind und nach der Beylage lit. W vorigo 111 Rth. 54 stüb. jährlich beytragen, damit seyn wir allergnädigst zufrieden.

8. Denen Geistlichen soll ihr Deputat-Getrende fernerhin in natura geliefert, denen Rathhäußlichen und Stadt-Bedienten aber solches mit bahrem Geld bezahlet werden.

9. Die Besizer derer vormahlen vereußerten Stadthöfe hat der Fiscal Hüseman zu belangen und ad docendum titulum anzuhalten.

10. Wegen der schlechten administration der Armengüther wollen wir ahn Unsere Clevische Regierung die Nothdurfft verordnen.

11. Anlangend die 17 silberne Becher, welche der Burgermeister George Hüseman auff Abschlag seines vorgegebenen Pension-restants ahn sich genommen, deshalb müßen die Erben der Cammerer gerecht werden, wann zusorderst du, der Commissarius loci, mit ihnen liquidation angeleget haben wirst.

12. Die 105 Rth. Processkosten, so der Magistrat wieder die Verordnung vom 5. Aug. 1715 in die Cammerer-Rechnung zur Außgabe gebracht hat, ist derselbe ex propriis zu erstatten schuldig.

13. Die 6 Rth. 15 Stüb., welche bißhero der zeitige Droß auß der Cammerer jährlich empfangen hat, sollen cessiren<sup>236</sup>.

14. Schließlich habt Ihr dem Magistrat in Unserem Rahmen befañdt zu machen, daß das Raths-Collegium biß zu anderweitiger Ver-

<sup>236</sup> Trotz einer Eingabe des Drosten v. d. Reck v. 26. Febr. 1719, worin dieser sich auf seine Bestallung berief, die ihm alle Einkünfte seines Vorgängers ausdrücklich zugesichert habe, wurde die Streichung durch Reskript v. 25. März 1719 aufrecht erhalten. (Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 1.)

ordnung auß denen in dem Salarien-Etat lit. Q. benenneten Persohnen bestehen, die übrige Rathsglieder aber abgehen sollen<sup>237</sup>.

Berlin den 14. Nov. 1718.

c. — Berlin 1718 Nov. 14.

„Interims-Instruction für den Stadt-Magistrat zu Unna betreffend die künftige Administration und Aufficht in Stadts-Sachen, Berechnung der Cämmerey-Einkünfte und Zuschubsgelder und, was dabey pflichtmäßig in Acht zu nehmen.“

1. Ausfertigung im Stadtarchiv Unna: I 4. — 2. Konzept (= „Unvorgreifliches Projekt“ der Kommission) im G. St. A. Berlin: Gen. Dir. Mark Tit. 104 nr. 2.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preußen pp. unserm allergnädigsten Herrn von dero in der Graffschafft Marck befindlichen rahthäußlichen und Accis-Commission der jehige Zustand des rahthäußlichen und Credit-Wesens in der Stadt Unna unterm 20. August curr. allerunterthänigst berichtet und vorgetragen worden, so laßen dieselbe darauf dero allergnädigste Willensmeynung und Befehl dem dortigen Magistrat zu dessen künftigen allerunterthänigsten Verhaltens-Richtschnur hierdurch allergnädigst wißen:

1.

Daß gleich wie allen und jeden Rahts-Gliedern überhaupt obliegt, der Stadt Bestes auf alle ersinnliche Weise zu suchen, derselben Schaden und Nachtheil aber zu verhüten, also Seine Königliche Majestät dennoch nöthig und dem Publico zuträglich zu seyn finden, daß einem jeden Rahts-Gliede specialis cura, als dem einen das Justiz-, dem andern das Pollicy-, dem dritten das Renthey-Wesen, dem vierten die Besorgung der Oeconomie und rahthäußlichen Pertinentien pp aufgetragen und demselben zugleich jemand von denen Deputirten der Bürgerschaft zur Assistentz beygegeben werde, damit alles und jedes mit so viel mehrerem Eyfer beobachtet werde und nicht einer auf den andern sich verlassen möge. Desends

2.

Seine Königliche Majestät wollen, daß hiernegst der Numerus des ganzen Magistrats bemeldter Stadt aus zween Bürgermeistern, einem Camerario, vier Rahts-Berwandten, wovon der erste als Rent-Cämmerling die Korn- wie auch die Servis-Rechnung führen, einem Secretario und 5 Vorstehern der Gemeine bestehen, welche nechstens allergnädigst ernandt werden sollen.

3.

Sollen zu den rahthäußlichen Berrichtungen und Zusammenkünfften von nun an gewisse Tage gesezet werden und die Rahts-Glieder

<sup>237</sup> Es scheint darnach die in Anl. R vorgeschlagene Personalbesetzung nicht zur Ausführung gekommen zu sein, wofür auch eine Ratsliste vom 30. Nov. 1718 spricht (s. Anhang nr. 1).